



Köln, 05./ 06.03.2021

Liebe Eltern der GGS Pfälzer Straße,

bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, diesen Brief, der einmal nichts mit Corona zu tun hat, aufmerksam durchzulesen. Es geht um das Thema „**Masern und Masernschutzgesetz**“.

Bereits im letzten Jahr habe ich Sie über das neue Masernschutzgesetz informiert. Ich bitte Sie nun um Vorlage der unter Punkt 4 genannten **Nachweise bis 13.04.2021**. Die Kinder der Klassen 1a und 1b wurden im Rahmen der Infomappe am ersten Schultag informiert.

Bitte legen Sie Ihrem Kind in den nächsten Präsenz-Tagen eine Kopie des Impfpasses oder ein entsprechendes Dokument (vgl. Punkt 4) in die Postmappe. Ihr Kind sollte das Dokument dann der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer zeigen. Diese/r wird mir anschließend Mitteilung machen.

Aus der **FAQ- Liste des Ministerium** habe ich Ihnen in der Folge die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

1. Was ist das Masernschutzgesetz?

Beim Masernschutzgesetz handelt es sich um eine Änderung des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die masernspezifischen Regelungen finden sich in § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG.

2. Besteht eine Masern-Impfpflicht?

Nein, es besteht keine Masern-Impfpflicht. Es besteht allerdings eine Pflicht zur Vorlage von bestimmten Nachweisen im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG.

3. Für wen gilt die Nachweispflicht?

Die Nachweispflicht gilt in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere in Schule tätige Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG).

Das bedeutet, dass zum Beispiel Lehrkräfte die 1970 oder früher geboren sind, keiner Nachweispflicht unterliegen.

4. Welche Nachweise können vorgelegt werden?

Es können die in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG aufgezählten Nachweise vorgelegt werden:

- Impfnachweis => Impfdokumentation (das ist in der Regel der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt);
- Immunitätsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung);
- Kontraindikationsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Masern-Impfung besteht;
- Bestätigungsnachweis => Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits erbracht wurde).

Die Vorlage eines dieser Nachweise ist ausreichend.

5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat alle Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31.07.2021 keinen Nachweis vorgelegt haben, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu benennen (§ 20 Abs. 10 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 9 Satz 4 IfSG). Diese Mitteilung ist frühestens ab dem 01.08.2021 zulässig, da bis zum 31.07.2021 ein Nachweis noch vorgelegt werden kann (vgl. § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG). Weitere Maßnahmen seitens der Schule erfolgen in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht. Alle weiteren Maßnahmen liegen im Ermessen des Gesundheitsamtes (vgl. § 20 Abs. 12 IfSG).

6. Welche Maßnahmen kann das Gesundheitsamt treffen?

Folgende Maßnahmen sind gegenüber Personen, die keinen der Nachweise vorgelegt haben möglich:

- Anforderung eines der genannten Nachweise (§ 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG);
- Einladung zum Beratungsgespräch mit Impfaufforderung (§ 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG);
- Untersagung des Betretens und des Tätigwerdens (§ 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG). Letzteres kann allerdings nicht gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler angeordnet werden (§ 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Blieben Sie weiterhin alle gesund.



Herzliche Grüße

E. Trapp-Schweif
Schulleiterin